

Aschaffenburg, 09.04.2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte unserer Schülerinnen und Schüler,

Corona und kein Ende! Leider sind wir immer noch in den Fängen dieser schlimmen Viruserkrankung und müssen entsprechend den Vorgaben des Ministeriums handeln. Das bedeutet, dass bei einer Inzidenz von unter 100 alle Schülerinnen und Schüler im Wechselunterricht sind.

Da der Inzidenzwert am Freitag unter 100 lag, gilt für alle Jahrgangsstufen der Wechselunterricht für die nächste Woche. Es erscheinen die Gruppen B am Montag zum Unterricht, die Gruppen A dann am Dienstag und so weiter.

Das Ministerium schreibt allerdings vor, dass Voraussetzung an einer Unterrichtsteilnahme ein Selbsttest ist, der in der Schule unter Aufsicht vorgenommen wird und negativ ausfällt oder der Nachweis eines PCR- oder PCC-Antigenschnelltests, der durch geschultes Personal (Testcenter/ Arzt) durchgeführt wird und nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Ihr Kind muss am Montag bzw. Dienstag sich dann im Klassenverband testen lassen mit dem vom Sachaufwandsträger gelieferten Schnelltests. Dies sind bei uns die sogenannten „Stäbchentests“ der Firma Roche.

Sollten Sie dem nicht zustimmen, müssen Sie Ihr Kind für diesen Tag entschuldigen. Schülerinnen und Schüler, die kein negatives Testergebnis vorweisen können und nicht zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule bereit sind, bzw. Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund einer individuell beurteilten Gefährdung von der Teilnahme am Präsenzunterricht beurlaubt sind, erfüllen ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung von Angeboten im Distanzunterricht bzw. im Distanzlernen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht.

Lässt sich ein Schüler oder eine Schülerin im Unterricht nicht testen, so wird er/sie unverzüglich nach Hause geschickt; sollten Sie nicht erreichbar sein, dann setzen wir Ihr Einverständnis voraus, dass Ihr Kind selbstständig nach Hause geht, da wir die Aufsichtspflicht nicht übernehmen können.

Falls bei Ihrem Kind der Selbsttest positiv ausfällt, werden Sie umgehend von der Schule benachrichtigt. Sie als Erziehungsberechtigte informieren nach einem positiven Selbsttestergebnis Ihres Kindes unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet ggf. die Schule über erforderliche Maßnahmen. Bis dahin können die Schülerinnen und Schüler mit einem negativen Testergebnis zunächst weiter in der Klasse bzw. im Unterrichtsbetrieb bleiben, wobei die Hygienevorgaben weiterhin genauestens zu beachten sind.

Die Anordnung von Quarantänemaßnahmen fällt in den Zuständigkeitsbereich des lokalen Gesundheitsamtes.

Dies sind die Vorgaben aus dem Ministerium um auch in Zeiten der Pandemie und erhöhten Inzidenzwerten Präsenzunterricht stattfinden zu lassen. Ich kann keine Zugeständnisse machen. Daher auch meine höfliche Bitte, davon Abstand zu nehmen von Bedenken Ihrerseits.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Strobel, RSD
- Schulleiter-